

Falls Sie von keinem Rechtsmittel Gebrauch machen und die Busse 14 Tage nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht an die Zollkreisdirektion Chur (Postcheckkonto 70-162) bezahlen sollten, müsste die Busse gestützt auf Artikel 98 des Zollgesetzes und Artikel 317 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege in Haft umgewandelt werden.

Bern, den 7. Juni 1968.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht eine

Sammlung der eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Erlasse über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Die Sammlung ist auf losen Blättern in zwei Ringheftern aus Pressspan zusammengefasst. Bundesgesetz und Verordnung sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache wiedergegeben. Die kantonalen Erlasse erscheinen in der Originalsprache, von zweisprachigen Kantonen in beiden Sprachen. Jedem Kanton ist eine Übersicht vorangestellt.

Die zwei Ringhefter und die Nachträge 1-5 können unter Nr. 318.681 zum Preise von Franken 28.80 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Der vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegebene

Bericht der Eidgenössischen Kommission für Nachwuchsfragen auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften und der medizinischen Berufe sowie des Lehrerberufes auf der Mittelschulstufe

vom 1. Mai 1963

kann zum Preise von 5.50 Franken bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann bezogen werden:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

mit den bis 1. Januar 1966 erfolgten Änderungen

Preis plus Zustellgebühr Fr. 4.— (broschiert)
Fr. 5.— (kartoniert)

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei

Allgemeine Überprüfung der Bundessubventionen

Bericht der vom Bundesrat eingesetzten Expertengruppe
(Kommission Stocker)

Herausgegeben von der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

Der Bericht ist (in deutscher und französischer Sprache) zum Preise von Franken 3.50 zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern.

Das Verzeichnis der schweizerischen Eisenbahnen und der vom Bund konzessionierten Trolleybusse, Aufzüge, Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Schlittenseilbahnen und Schiffsverkehrsunternehmen

Stand 1. Januar 1966

kann bezogen werden zum Preise von Fr. 3.— beim
*Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement,
Drucksachenbüro, Bundeshaus Nord, 3003 Bern*

Der vom Eidgenössischen Departement des Innern herausgegebene

Bericht der Eidgenössischen Expertenkommission für Fragen der Landesplanung

kann in deutscher oder französischer Sprache zum Preise von Franken 3.90 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3003 Bern, bezogen werden.

Wettbewerbsausschreibungen sowie Anzeigen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1968
Date	
Data	
Seite	1499-1500
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 028

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.